



Alexandra Wagner

Arbeitsgelegenheiten – eine vorläufige Zwischenbilanz zur Nutzung des Instruments

IAB Forschungsbericht und Bundesrechnungshof liefern neue Fakten

Auf einen Blick ...

- 1-Euro-Jobs dominieren den arbeitsmarktpolitischen Instrumenteneinsatz im SGB II und werden für eine breite Vielfalt von Zielen eingesetzt.
- Die Steuerung des Einsatzes von Zusatzjobs durch die Grundsicherungsträger ist bisher ungenügend. Das Risiko einer Verdrängung regulärer Arbeitsplätze durch 1-Euro-Jobs ist hoch.
- 1-Euro-Jobs sind nicht zwingend kostengünstiger als geförderte sozialversicherungspflichtige Beschäftigung.
- Es bedarf einer weiteren Diskussion über Ziele und Zielgruppenorientierung beim Einsatz von Zusatzjobs sowie darüber, wie künftig stärker sozialversicherungspflichtige Beschäftigung gefördert werden kann.

Inhalt

1. Neue Berichte zu Arbeitsgelegenheiten	3
1.1 Forschungsbericht des IAB	3
1.2 Bundesrechnungshof	4
2. Kommentar	5
2.1 Einseitige Orientierung auf 1-Euro-Jobs fragwürdig	5
2.2 Welche Rolle spielen Aktivierungsquoten und fehlende wechselseitige Deckungsfähigkeit der Haushaltstitel?	5
2.3 Unklare Zieldefinition für Zusatzjobs	6
2.4 Riskante Fehlsteuerungen	6
2.5 Welche Rolle spielen (Eigen-) Interessen der Maßnahmeträger?	7
2.6 Nachfrage nach Zusatzjobs durch Arbeitslose	7
3. Ergebnisse im Einzelnen	8
3.1 Zweck der AGH	8
3.2 Nutzen der AGH	9
3.3 Arbeitszeit in und Laufzeit von AGH	10
3.4 Aufwandsentschädigung und Trägerpauschale	11
3.5 Zugangsraten nach verschiedenen Merkmalen	11
4. Zum Weiterlesen	16

1. Neue Berichte zu Arbeitsgelegenheiten

1.1 Forschungsbericht des IAB

Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung hat den Einsatz von Arbeitsgelegenheiten – insbesondere der Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung, der sogenannten 1-Euro-Jobs bzw. Zusatzjobs - in der Praxis der ersten drei Quartale 2005 untersucht. Grundlage sind Daten der Statistik der Bundesagentur für Arbeit sowie Daten einer nicht repräsentativen schriftlichen Fallmanagerbefragung, die im Herbst 2005 durchgeführt worden ist¹.

In dem Bericht werden zunächst die institutionellen Rahmenbedingungen und arbeitsmarktpolitischen Ziele der Arbeitsgelegenheiten erläutert. Anschließend werden die empirischen Daten und die Einschätzungen der Fallmanager hinsichtlich der Praxis des Umgangs mit Arbeitsgelegenheiten dargestellt. Insbesondere wurde anhand von Datenanalysen der Frage nachgegangen, ob Personengruppen gezielt durch Arbeitsgelegenheiten gefördert werden, wenn sie besonders geringe Chancen auf eine Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt haben. Diese Frage beantwortet das IAB für das Jahr 2005 eindeutig negativ.

Das IAB kommt zu dem Fazit:

„Unsere Untersuchung mit Hilfe von Individualdaten der Statistik der Bundesagentur für Arbeit zeigt, dass es für ältere Personen, Personen ohne Berufsausbildung, Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen und schwer behinderte Personen deutlich geringere Chancen auf eine Integration in den Arbeitsmarkt durch eigenständige Arbeitssuche gibt als für andere Personen. Dennoch ist ihre Chance auf einen Zusatzjob nicht höher als für andere Personen. **Bislang ist daher die Förderung durch Zusatzjobs nicht sehr zielgruppenorientiert.** Zudem werden gering qualifizierte Frauen im Westen Deutschlands deutlich weniger häufig durch Zusatzjobs gefördert als gering qualifizierte Männer. **Einzig für die Gruppe von Jugendlichen und jungen Erwachsenen unter 25 Jahren kann man von einer Zielgruppenorientierung sprechen.** Für die-

¹ Erfasst sind nur Arbeitsgemeinschaften (ARGE) und Arbeitsagenturen in getrennter Trägerschaft, nicht jedoch Optionskommunen. Die Fallmanagerbefragung basiert auf 112 Fragebögen aus sieben ARGE und einer Agentur mit getrennter Trägerschaft.

sen Personenkreis ist im SGB II eine besondere Betreuung und eine zeitnahe Vermittlung in Arbeit, Ausbildung oder in eine Arbeitsgelegenheit vorgesehen, wobei die Vermittlung in letztere Alternative der Vermittlung in Arbeit und Ausbildung nachrangig ist. Ihre Übergangsrate aus Arbeitslosigkeit in Zusatzjobs liegt pro Quartal bei über 12 %. Sie ist damit mehr als doppelt so hoch wie die durchschnittliche Übergangsrate in Zusatzjobs, so dass Jugendliche und junge Erwachsene eindeutig eine Zielgruppe sind. Allerdings findet dieser Personenkreis auch eigenständig überdurchschnittlich schnell neue Jobs.“ (S 41)

1.2 Bundesrechnungshof

Der Bundesrechnungshof hat im Jahr 2005 und im ersten Quartal 2006 Prüfungen zu ausgewählten Fragen im Rechtskreis des SGB II durchgeführt, u. a. zu den Arbeitsgelegenheiten. Die wichtigsten Ergebnisse der Prüfung sind:

- Bei fast einem Viertel der geprüften Maßnahmen mit Arbeitsgelegenheiten (Ein-Euro-Jobs) lagen die Förderungsvoraussetzungen nicht vor, weil die zu erledigenden Tätigkeiten nicht im öffentlichen Interesse, nicht zusätzlich oder nicht wettbewerbsneutral waren.
- Bei weiteren knapp 50 Prozent der geprüften Fälle hatten die Grundsicherungsstellen keine verlässlichen Kenntnisse über die Maßnahmeinhalte, so dass auch hier Zweifel an der Förderungsfähigkeit bestanden.
- Die Grundsicherungsstellen überließen häufig wesentliche Teile des Fallmanagements, wie das Profiling oder die Entscheidung, ob und in welcher Arbeitsgelegenheit erwerbsfähige Hilfebedürftige eingesetzt werden sollen, den Maßnahmeträgern.
- Die Grundsicherungsstellen gewährten Maßnahmeträgern überwiegend einen pauschalen monatlichen Zuschuss für die Beschäftigung eines Hilfebedürftigen, unterließen es aber, eine Kalkulation der Kosten anzufordern und die Notwendigkeit der geltend gemachten Kosten zu prüfen.
- Arbeitsgelegenheit mit 30 Wochenstunden kosteten durchschnittlich 435 Euro pro Teilnehmer im Monat zusätzlich zu den übrigen Kosten der Grundsicherung. Damit sind diese nicht zwingend kostengünstiger als eine Arbeitsbeschaffungsmaßnahme, die als alternative Eingliederungsmaßnahme des Zweiten Arbeitsmarktes sogar sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse schafft.

Der Bundesrechnungshof kommt zu dem **Fazit**:

„Die Grundsicherungsstellen werden zukünftig die Ordnungsmäßigkeit der Durchführung von Arbeitsgelegenheiten sicherzustellen haben, da andernfalls **nicht auszuschließen ist, dass** Pflichtaufgaben auf Kosten der Grundsicherung für Arbeitsuchende durchgeführt und **reguläre Arbeitsplätze durch Eingriffe in den Wettbewerb verdrängt werden.**“

2. Kommentar

2.1 Einseitige Orientierung auf 1-Euro-Jobs fragwürdig

Das IAB bemängelt, dass Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (Zusatzjobs) bisher nicht als Instrument zur Förderung besonders förderungsbedürftiger Personen eingesetzt werden. Dieser Befund steht in engem Zusammenhang mit dem Gesamtkontext des bisherigen Einsatzes von arbeitsmarktpolitischen Förderinstrumenten im Rechtskreis des SGB II. Der Maßnahmeinsatz erfolgt bisher völlig einseitig zugunsten von Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung, obwohl § 16 SGB II Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung im Vergleich zu anderen Förderinstrumenten als nachrangig einordnet, womit diese faktisch als arbeitsmarktpolitische ultima ratio qualifiziert werden (vgl. auch BA, Arbeitshilfe zur Umsetzung von Arbeitsgelegenheiten).

2.2 Welche Rolle spielen Aktivierungsquoten und fehlende wechselseitige Deckungsfähigkeit der Haushaltstitel?

Die einseitige Orientierung auf die sogenannten 1-Euro-Jobs ist um so fragwürdiger, als der Bundesrechnungshof feststellte, dass diese Arbeitsgelegenheiten häufig nicht kostengünstiger sind als eine Arbeitsbeschaffungsmaßnahme mit Sozialversicherungspflicht – sofern man die während der Zusatzjobs weiter bezogenen Grundsicherungsleistungen mit berücksichtigt. Hier stellen sich mindestens zwei Fragen:

1. Welche Rolle spielen Vorgaben oder Orientierungen an „Aktivierungsquoten“ bei der Auswahl der Instrumente? Wählen Grundsicherungsträger aus dem Grund überwiegend Zusatzjobs, weil damit der Eingliederungstitel pro Maßnahme weniger stark belastet wird als bei anderen Instrumenten und so eine größere Zahl von Hilfebedürftigen erreicht wird?

2. Inwieweit ist die fehlende gegenseitige Deckungsfähigkeit von Haushaltstiteln ein Hindernis dafür, bei annähernd gleichen Gesamtausgaben in breiterem Umfang sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu fördern?

2.3 Unklare Zieldefinition für Zusatzjobs

Die Zusatzjobs werden derzeit offensichtlich zu vielen – nahezu gleichrangig nebeneinander stehenden – Zwecken eingesetzt: Neben dem Heranführen an den Arbeitsmarkt (81 vH) werden von den Fallmanagern die Erhaltung und Wiederherstellung der Beschäftigungsfähigkeit (59 vH), die Förderung der „sozialen Integration“, die Prüfung der Arbeitsbereitschaft (46 vH) und das Erschweren von Schwarzarbeit (11 vH) als Ziele der Zusatzjobs benannt. In der Praxis der SGB-II-Träger dienen Zusatzjobs z.B. dazu, die Vorgabe zu erfüllen, wonach junge Erwachsene unter 25 Jahren nicht länger als drei Monate arbeitslos sein sollen: Dieser Personenkreis wird systematisch nach drei Monaten – und lediglich mit dem Ziel der Unterbrechung dieser Arbeitslosigkeit – jeweils für drei Monate in einen Zusatzjob zugewiesen.

Das IAB bemängelt in diesem Zusammenhang, Zusatzjobs würden nicht „zielgruppenorientiert“ eingesetzt. Allerdings war dies bislang weder vom Gesetzgeber noch von der Bundesagentur gewollt: Die Arbeitshilfe der BA zur Umsetzung von Arbeitsgelegenheiten nach SGB II stellt ausschließlich auf die „individuellen Erfordernisse“ der Adressat/inn/en ab und verzichtet auf zentrale Vorgaben. Es bedarf ganz offensichtlich einer Klärung, *für welche Ziele und Zielgruppen* die 1-Euro-Jobs sinnvoller Weise eingesetzt werden sollen und für welche Ziele und Zielgruppen eher auf andere Instrumente zurückgegriffen werden sollte.

2.4 Riskante Fehlsteuerungen

Alarmierend ist die Feststellung des Bundesrechnungshofs, dass die Grundsicherungsträger für einen großen Teil der Zusatzjobs nicht gewährleisten können, dass diese wirklich zusätzlich sind. Damit ist das Risiko hoch, dass sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse durch 1-Euro-Jobs verdrängt werden.

Die vom IAB festgestellte fehlende Zielgruppenorientierung und der hohe Anteil von in Zusatzjobs eintretenden (hoch-) qualifizierten Personen verweisen darauf, dass die sogenannten Zusatzjobs in Bezug auf die Tätigkeitsanforderungen möglicherweise

anspruchsvoller sind, als es für eine zielgruppengerechte Besetzung notwendig wäre. Auch dieser Fakt verweist auf das Risiko der Verdrängung regulärer Arbeit.

2.5 Welche Rolle spielen (Eigen-) Interessen der Maßnahmeträger?

Darüber hinaus stellt sich die Frage nach den (Eigen-) Interessen der Träger: Orientieren sich diese entsprechend § 16 SGB II an arbeitsmarktpolitischen Zielen der Förderung von Personen, die auf anderem Weg nicht in Arbeit integriert werden können? Oder sind Zusatzjobs in mancher Hinsicht „Ersatz“ für die kaum noch geförderten (aber an eine andere Zielgruppe gerichteten) ABM? Oder werden die Anforderungen an Arbeitsgelegenheiten eher ausgehend von den Interessen der Träger an billigen Arbeitskräften definiert? Welche Rolle spielt die Trägerpauschale im Kontext des Zustandekommens von Arbeitsgelegenheiten? Wird die Implementierung von Zusatzjobs möglicherweise allein deshalb gewählt, um mittels der Trägerpauschale eigene Arbeitsstellen zu sichern?

Es sollte deshalb untersucht werden, in welchem Verhältnis Eigeninteressen des Träger und arbeitsmarktpolitische Ziele stehen: Ist die Betreuung durch die Träger so gestaltet, dass arbeitsmarktpolitische Zielgruppen in den Zusatzjobs wirklich gefördert werden? Anders formuliert: Entsprechen die Träger der in der Arbeitshilfe der BA zur Umsetzung von Arbeitsgelegenheiten formulierten Anforderung, über Erfahrungen bei der Betreuung und Integration von Zielgruppen mit Vermittlungshemmnissen zu verfügen?

2.6 Nachfrage nach Zusatzjobs durch Arbeitslose

Bei der Bewertung der aktuellen Praxis muss auch berücksichtigt werden, dass ein großer Teil der Arbeitslosen ein berechtigtes Interesse daran hat, in einen Zusatzjob vermittelt zu werden. Für viele ALG II-Beziehende sind die Zusatzjobs attraktiv, da sie zum einen mit anerkannt nützlicher Tätigkeit und der Chance neuer sozialer Kontakte und Erfahrungen verbunden sind und zum anderen durch die Mehraufwandsentschädigung die Einkommenssituation der Arbeitslosen (geringfügig) verbessern können. Das Interesse an den Zusatzjobs ist u. a. auch deshalb so groß, weil es derzeit faktisch die einzigen arbeitsmarktpolitischen Instrumente im Bereich des SGB II sind, die in großem Umfang eingesetzt werden. Es gibt kaum Alternativen.

Das Interesse an einer solchen Verbesserung der eigenen Situation dürfte kaum davon abhängen, über welche Arbeitsmarktchancen die ALG II-Beziehenden verfügen. Es ist jedoch anzunehmen, dass die aktiver Arbeit Suchenden, dass die besser Qualifizierten und leichter Integrierbaren auch stärker nach Zusatzjobs fragen bzw. suchen, als es die besonders förderungsbedürftigen Personen tun.

In künftigen Untersuchungen sollte deshalb auch den Fragen nachgegangen werden: Wie setzen sich unterschiedliche „Kompetenzen“ der Adressaten der Leistung im Vermittlungsprozess durch und wie erfolgt die Steuerung bei der Maßnahmevergabe in den Jobcentern?

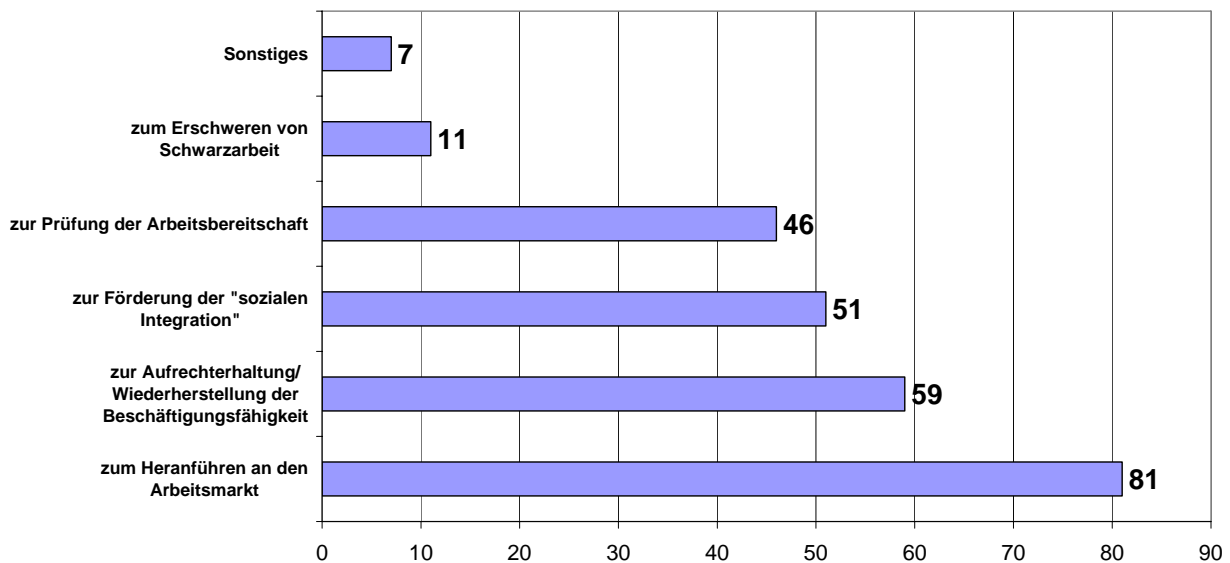
3. Ergebnisse im Einzelnen

- Von den beiden Varianten der Arbeitsgelegenheit – Entgelt- und Mehraufwandsvariante - werden die „Ein-Euro-Jobs“ bzw. „Zusatzjobs“ deutlich häufiger eingesetzt und stärker wahrgenommen als die Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante. **Über 96 vH der begonnenen Arbeitsgelegenheiten waren Zusatzjobs.**

3.1 Zweck der AGH

- Der **Zweck der Arbeitsgelegenheiten** wird zu 81 vH in der Heranführung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen an den Arbeitsmarkt gesehen. Mehr als die Hälfte setzt Arbeitsgelegenheiten zur Aufrechterhaltung und Wiederherstellung der Beschäftigungsfähigkeit (59 vH) und zur sozialen Integration (51 vH) der Teilnehmer ein. Zur Überprüfung der Arbeitsbereitschaft werden Arbeitsgelegenheiten von 46 vH der Befragten eingesetzt. 11 vH erhoffen sich dadurch die Erschwerung von Schwarzarbeit.

Frage: Wozu setzen Sie AGH überwiegend ein?
(Mehrfachnennungen möglich, Angaben in vH, N=112)

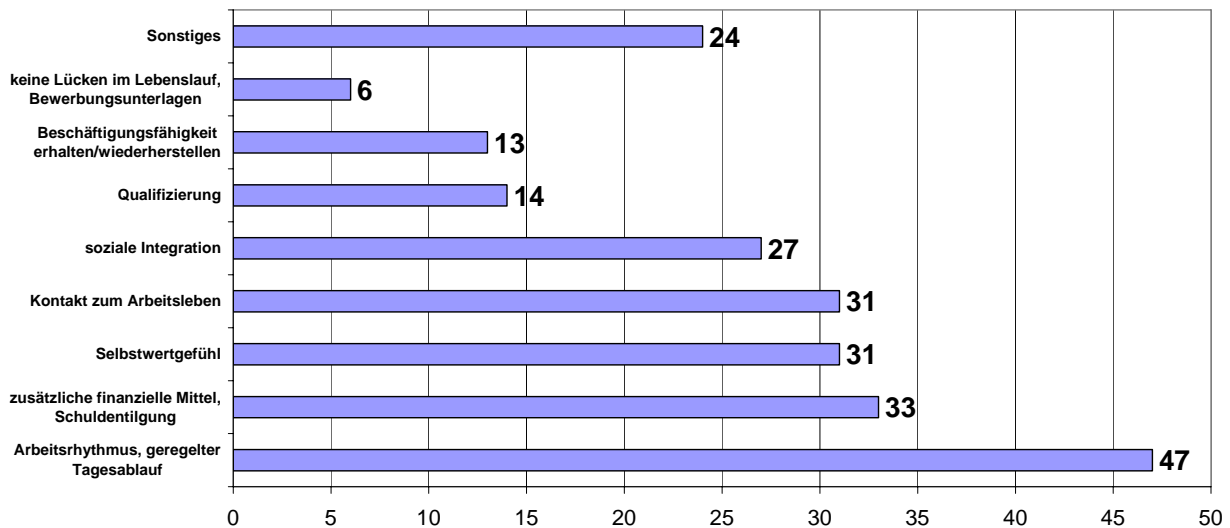


3.2 Nutzen der AGH

- Die direkte Übernahme in ein Arbeitsverhältnis wird als unrealistisch eingeschätzt. Der **Nutzen der Arbeitsgelegenheiten** für erwerbsfähige Hilfebedürftige wird von den Fallmanagern vielmehr darin gesehen, dass diese an einen geregelten Tagesablauf gewöhnt werden (47 vH), an Selbstwertgefühl durch die Aufgabe gewinnen (31 vH) und Kontakt zur Arbeitswelt bekommen (31 vH). Darüber hinaus sehen 33 vH der Befragten einen Hauptnutzen der Arbeitsgelegenheiten in den zusätzlichen finanziellen Mitteln, die z. B. zur Schuldentilgung eingesetzt werden können. Darüber hinaus wird der Nutzen der Arbeitsgelegenheiten in der sozialen Integration (27 vH), der Qualifizierung (14 vH) und im Erhalt bzw. der Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit (13 vH) gesehen.

Frage: Welchen Nutzen haben AGH aus Ihrer Sicht für die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in erster Linie?

(Mehrfachnennungen möglich, Angaben in vH, N=112)



3.3 Arbeitszeit in und Laufzeit von AGH

- In Bezug auf die **wöchentliche Arbeitszeit** lässt sich feststellen. Mehr als zwei Drittel (68 vH) der im ersten Halbjahr 2005 begonnenen Zusatzjobs haben einen Umfang von genau 30 Stunden pro Woche. Der Mittelwert der Wochenarbeitszeit bei den AGH mit Mehraufwandsentschädigung liegt bei etwa 28 Stunden pro Woche. Während die empfohlene Obergrenze von 30 Wochenstunden in den neuen Bundesländern in weniger als 2 vH der Fälle überschritten wird, wird dies in den alten Bundesländern für 10 vH der Fälle angegeben.
- Die Zusatzjobs sind in der Regel für eine **Laufzeit** von etwa sechs Monaten angelegt. So dauert ein Großteil der Zusatzjobs maximal sechs Monate. 18,4 % haben eine Laufzeit von unter drei Monaten. 15,6 % der Zusatzjobs dauern zwischen drei und sechs Monaten und 42,1 % dauern exakt sechs Monate. Die durchschnittliche geplante Teilnahmedauer ist dabei in Ostdeutschland mit 178 Tagen für Männer und 184 Tagen für Frauen um mehr als 10 Tage höher als in Westdeutschland.

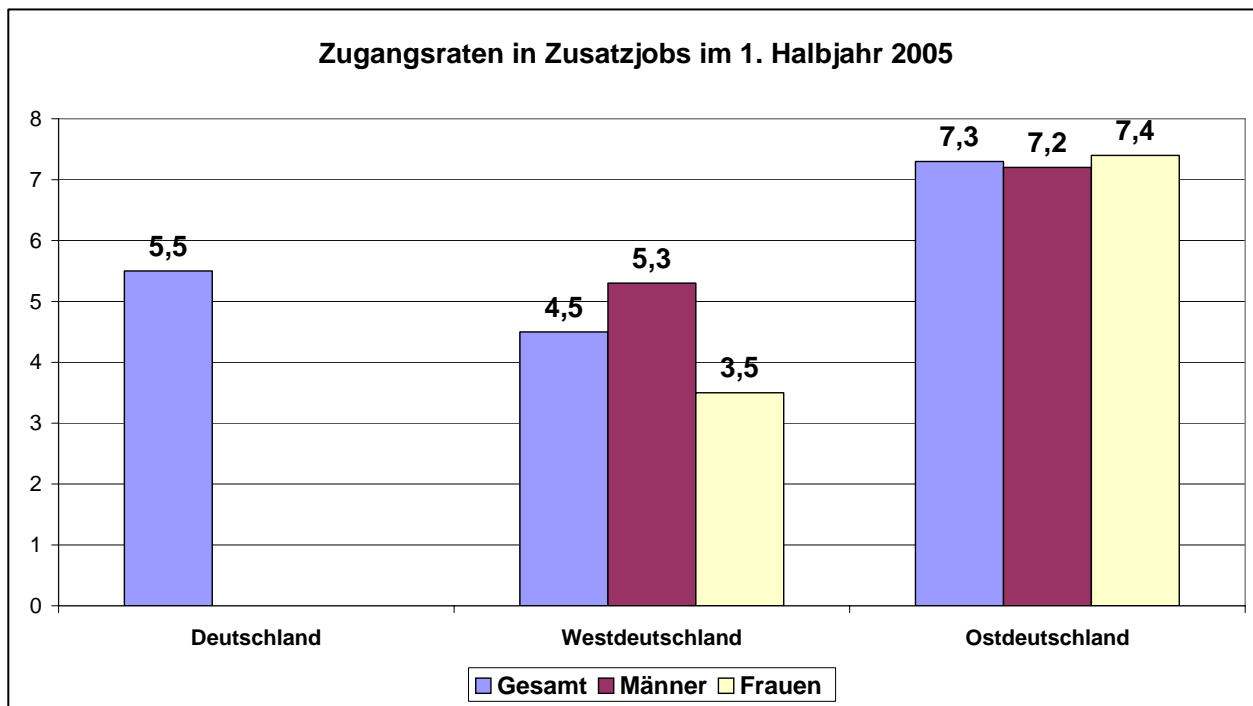
3.4 Aufwandsentschädigung und Trägerpauschale

- Die **Mehraufwandsentschädigung** pro Stunde liegt für 98 vH der Zusatzjobs zwischen 1,00 und 1,50 €. 34 vH erhalten genau einen Euro und 34,9 vH erhalten 1,50 €. Die Mehraufwandsentschädigung liegt damit eher am unteren Ende der von dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales genannten Spanne von 1 bis 2 €. Der „Zuverdienst“ beträgt für die meisten Teilnehmer zwischen 100 € und 200 € monatlich und liegt durchschnittlich bei 139 €. Ein Zusatzeinkommen von 100 € bis unter 150 € pro Monat wird von 51,8 vH der Teilnehmer erzielt. 150 € bis unter 200 € bekommen 31,6 vH der Personen in Zusatzjobs. Männer erhalten monatlich eine höhere Mehraufwandsentschädigung als für Frauen, in Westdeutsche eine höhere als Ostdeutsche.
- Die **Maßnahmenkostenpauschale**, die alle weiteren Kosten des Trägers decken soll, lag in der ersten Hälfte des Jahres 2005 durchschnittlich bei rund 256 € und weist eine große Streuung auf. 19,4 vH der Teilnehmer üben einen Zusatzjob mit einer Maßnahmekostenpauschale von unter 100 € aus, 19,4 vH von 100 bis unter 200 € und 25,2 vH von 200 bis unter 300 €. 300 € bis unter 400 € werden für 19,9 vH gezahlt. Maßnahmekostenpauschalen bis unter 300 € kommen in Ostdeutschland häufiger vor als in Westdeutschland, Pauschalen ab 300 € häufiger in Westdeutschland. Die Maßnahmekostenpauschale ist dabei in der ersten Hälfte des Jahres 2005 im Schnitt in Westdeutschland um knapp 30 € höher als in Ostdeutschland. Im dritten Quartal hat sich dieser Unterschied mehr als verdreifacht.

3.5 Zugangsraten nach verschiedenen Merkmalen

- Die **Zugangsrate** (Eintritte pro Quartal in Arbeitsgelegenheit in Prozent des durchschnittlichen Bestands an Arbeitslosen im Rechtskreis SGB II im ersten Halbjahr 2005) in Zusatzjobs im ersten Halbjahr 2005 liegt bei insgesamt 5,5 vH. Das heißt, dass im ersten Halbjahr 2005 pro Quartal im Schnitt etwa 5,5 vH der Arbeitslosen im Rechtskreis SGB II einen Zusatzjob begonnen haben. **Die Zugangsraten liegen in allen ostdeutschen Bundesländern mit Ausnahme von Berlin über dem bundesdeutschen Durchschnitt.** In Westdeutschland weisen Hamburg, Rheinland-Pfalz und das Saarland die höchsten Zugangsraten auf (Hamburg: 11,9 vH, Rheinland-Pfalz: 8,8 vH, Saarland: 8,5 vH).

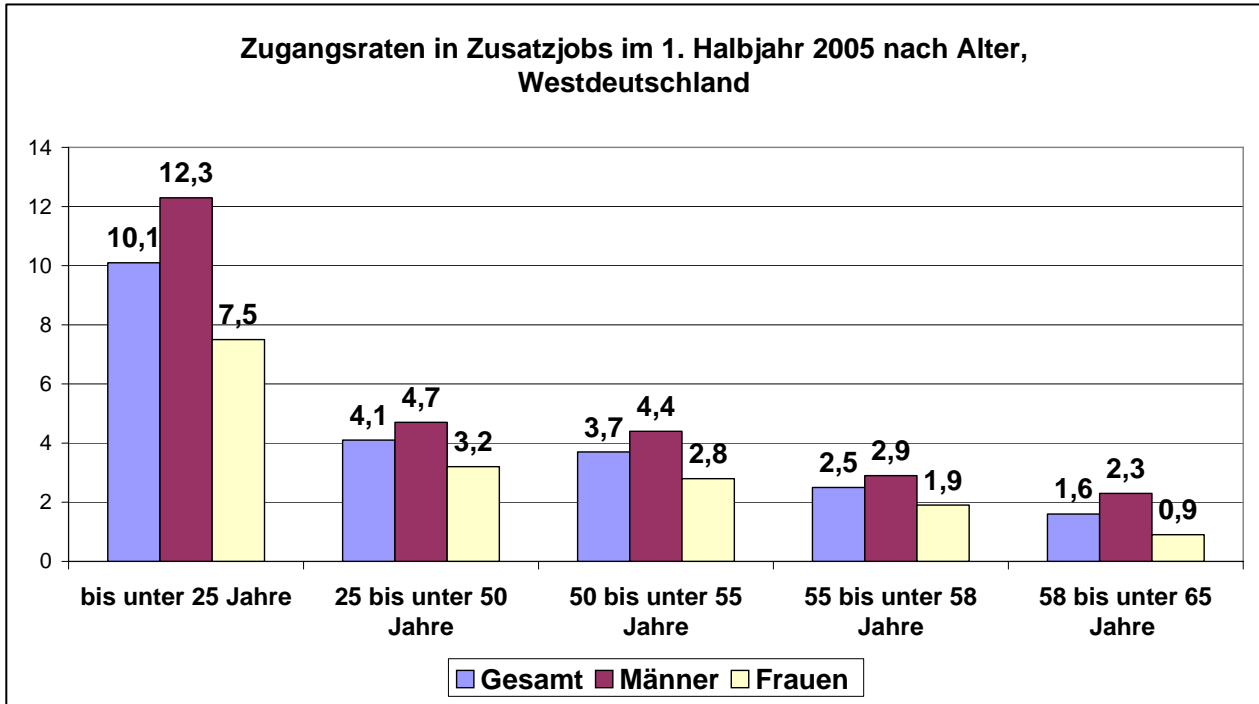
Während in Ostdeutschland Frauen in etwa ebenso häufig wie Männer einen Zusatzjob aufnahmen, haben in Westdeutschland Männer mit 5,3 vH eine höhere Zugangsrate als Frauen (3,5 vH).



Die Zugangsraten nehmen mit dem Alter ab. Die mit Abstand höchsten Zugangsraten weisen Jugendliche und junge Erwachsene unter 25 Jahren auf (Männer West: 12,3 vH, Frauen West: 7,5 vH, Männer Ost: 18,5 vH, Frauen Ost: 15,2 vH). Ihre Zugangsraten sind mehr als doppelt so hoch wie für die Altersgruppe der 25- bis unter 50-Jährigen. Dies ist u. a. darauf zurück zu führen, dass erstens das Ziel verfolgt wird, dass Jugendliche möglichst nicht länger als drei Monate arbeitslos sind. Zweitens werden die Zusatzjobs bei dieser Zielgruppe möglicherweise besonders häufig als Work-Test verwendet. Aufgrund der höheren Sanktionen für junge Erwachsene müssen diese entsprechende Angebote eher annehmen als Ältere, auch wenn sie diese nicht als für ihre Situation passende Unterstützung ansehen. Drittens sollen Zusatzjobs für unter 25jährige auch eine Qualifizierungskomponente erhalten. Daher könnte die Teilnahme an Zusatzjobs für Jugendliche ohne abgeschlossene Berufsausbildung und mit keiner oder wenig Berufserfahrung wesentlich effektiver sein als für ältere Arbeitssuchende.

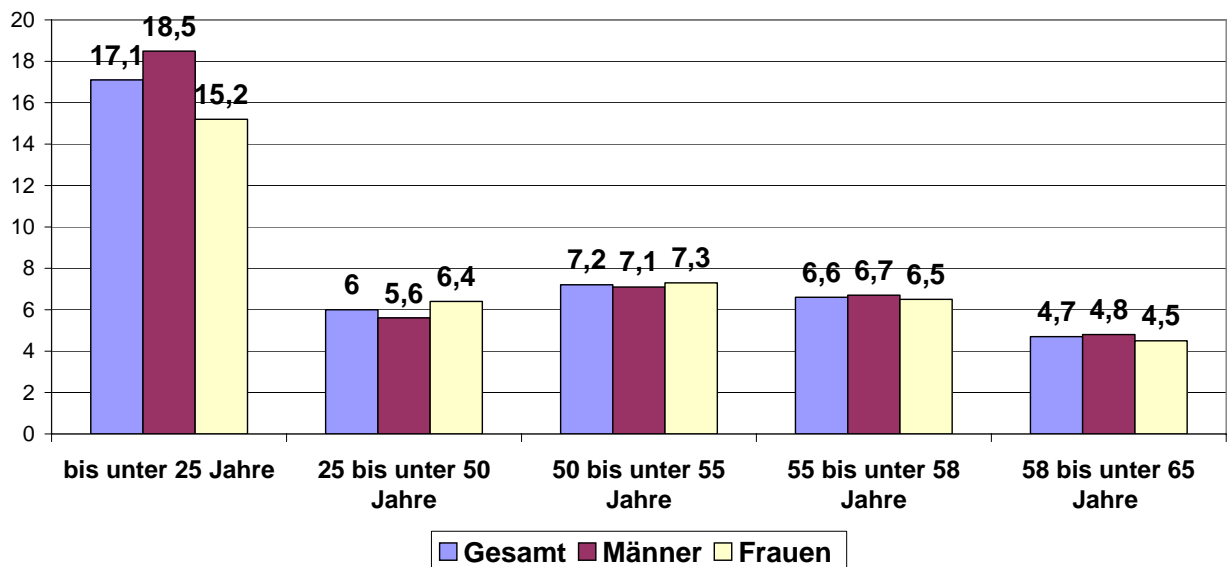
Unter den Jugendlichen ist für Frauen in beiden Regionen der Eintritt in einen Zusatzjob wesentlich weniger wahrscheinlich als für Männer.

Die Zugangsraten von älteren Arbeitslosen in Westdeutschland sind sehr gering (Arbeitslose im Alter von 55 bis unter 58 Jahren: etwa 2,5 vH; Arbeitslose ab 58 Jahren: unter 2 vH).

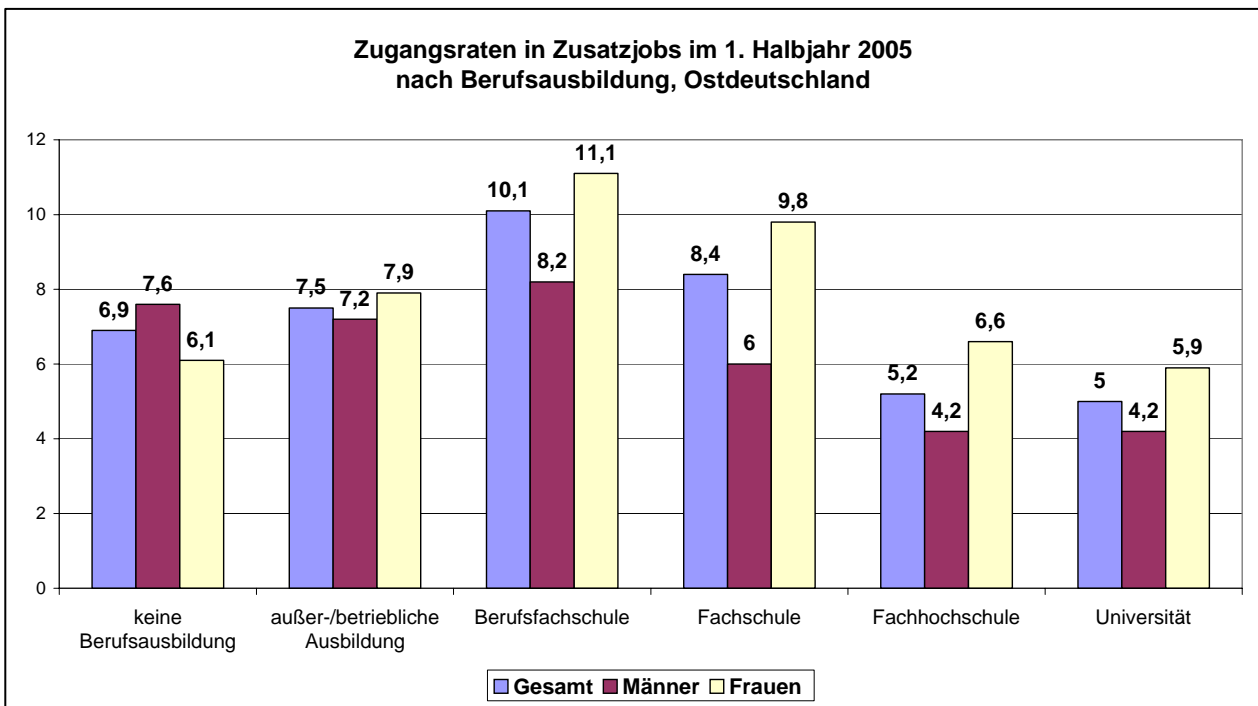
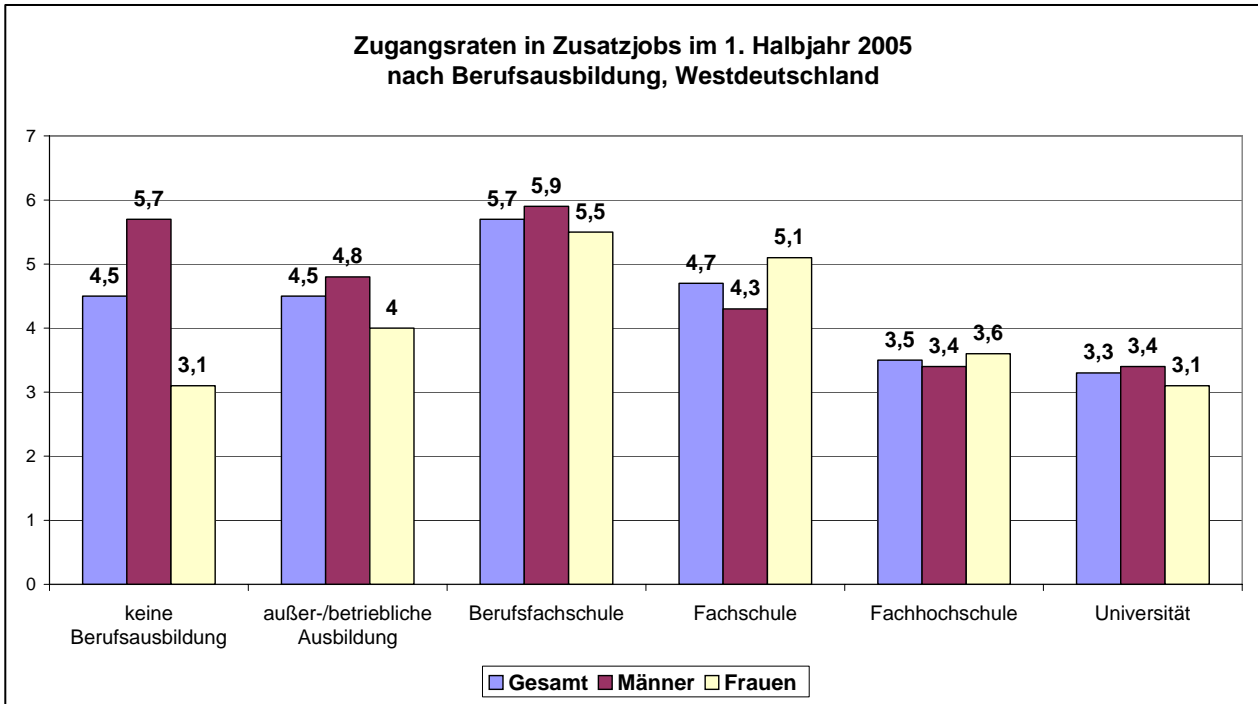


In Ostdeutschland hingegen liegt die Eintrittswahrscheinlichkeit in einen Zusatzjob für Arbeitslose im Alter von 55 bis unter 58 Jahren bei 6,6 vH und für Arbeitslose im Alter von wenigstens 58 Jahren bei 4,7 vH.

Zugangsraten in Zusatzjobs im 1. Halbjahr 2005 nach Alter, Ostdeutschland



- Da Arbeitsgelegenheiten denjenigen Personen angeboten werden sollen, die anderenfalls keine Arbeit finden, sollte eigentlich die Gruppe von Personen ohne Abschluss auch die höchste Zugangsrate in Zusatzjobs aufweisen. Dies ist jedoch nicht der Fall: Bezogen auf das Merkmal **Qualifikation** ist zu erkennen, dass es für Arbeitslose im Rechtskreis des SGB II ohne Berufsausbildung im ersten Halbjahr des Jahres 2005 sowohl in West- als auch in Ostdeutschland nicht wahrscheinlicher ist, einen Zusatzjob zu beginnen, als für Arbeitslose im Rechtskreis des SGB II mit einem außerbetrieblichen/ betrieblichen Ausbildungsabschluss, einem Abschluss einer Berufsfachschulabschluss oder einem Fachschulabschluss. Tendenziell – insbesondere bei den Frauen – ist die Wahrscheinlichkeit, dass Personen ohne Berufsausbildung in einen Zusatzjob eintreten, sogar niedriger als die Zugangswahrscheinlichkeit in höheren Qualifikationsgruppen.



- Eine Betrachtung nach **Staatsangehörigkeit** zeigt: Die Zugangsrate deutscher Arbeitsloser in Arbeitsgelegenheiten ist in den ersten beiden Quartalen des Jahres 2005 mit 6,1 vH etwas mehr als doppelt so hoch wie für Arbeitslose mit ausländischer Staatsangehörigkeit. Die Unterschiede zwischen den Zugangsraten

deutscher und ausländischer Arbeitslosen haben im dritten Quartal des Jahres 2005 sogar noch zugenommen.

- Personen mit **gesundheitlichen Einschränkungen** werden nicht stärker durch Zusatzjobs gefördert als Personen ohne solche Einschränkungen. Ihre Zugangsraten liegen in Westdeutschland bei 4,2 vH und in Ostdeutschland bei 7,1 vH.
- Die Wahrscheinlichkeit, dass besonders **förderbedürftige Personen** (Jugendliche und junge Erwachsene unter 25 Jahren, Ältere ab 50 Jahren, gering qualifizierte, behinderte, langzeitarbeitslose Personen und Berufsrückkehrer/innen) in einen Zusatzjob eintreten, ist um mehr als zwei Prozentpunkte niedriger als die der nicht besonders förderbedürftigen Personen.

4. Zum Weiterlesen

Wolff, Joachim/ Hohmeyer, Katrin (2006): Förderung von arbeitslosen Personen im Rechtskreis des SGB II durch Arbeitsgelegenheiten: Bislang wenig zielgruppenorientiert, IAB Forschungsbericht Nr. 10, Download: <http://doku.iab.de/forschungsbericht/2006/fb1006.pdf>

Zentrale der BA / Zentralbereich SGB II, Team Eingliederungsleistungen II (S22) Bearbeiter: Stefan Saalfrank: Schaffung von Arbeitsgelegenheiten nach § 16 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II). Arbeitshilfe zur Umsetzung von Arbeitsgelegenheiten, 2. Änderungsversion (Stand: 02. September 2005), Nürnberg.

Bundesrechnungshof (2006): Bericht an den Haushaltsausschuss und an den Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages nach § 88 Abs. 2 BHO. Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Wesentliche Ergebnisse der Prüfungen im Rechtskreis des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, 19. Mai, Bonn. Download: http://www.sozialpolitik-aktuell.de/docs/Bundesrechnungshof_SGBII.pdf